KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

30. Ingenieurtagung 2026

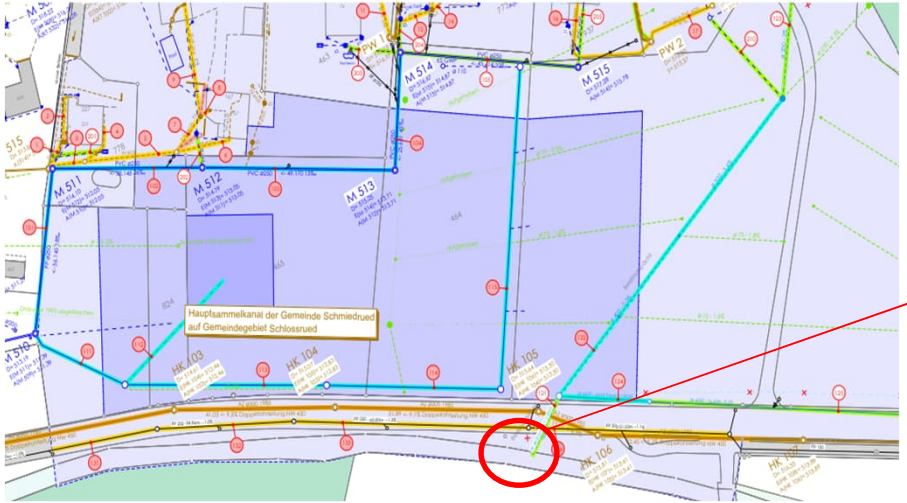
Leitungsunterhalt bei Gewässereinleitstellen

30. Oktober 2026

Ausgangslage

> Viele Leitungssysteme entwässern direkt oder über Umwege in Fliessgewässer

> Jeder Vorfluter ist ein Lebensraum





Ausgangslage

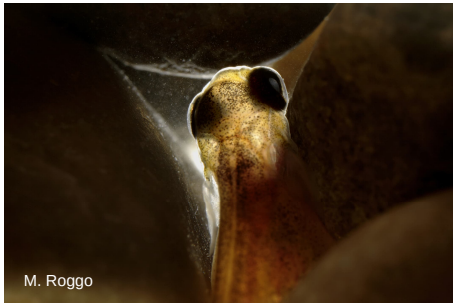
Probleme:

> gelöste Ablagerungen können zu Beeinträchtigungen durch Trübungen führen oder eine stoffliche Belastung hervorrufen

> Trübstoffe, insb. organische Feinsedimente, können zum Verkleben der Kiemen oder zum Absterben von Fischlaich in der Gewässersohle führen.







Ausgangslage

> Wird für Spülungen Wasser aus anderen Gewässern verwendet, können über das Wasser Krankheiten verschleppt werden, z.B.:
 - Krebspest bei Flusskrebsen
 - Saprolegnia oder PKD bei Fischen
 - Chytridpilz bei Amphibien





Rechtliche Vorgaben

> Wassereinleitungen und maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässer(n) benötigen gemäss Artikel 8, Abs. 3, Lit i und f des **Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF)** eine fischereirechtliche Bewilligung.

> Die **Gewässerschutzverordnung** (GSchV) hält in Anhang 3.2 fest, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit Wasser in ein Gewässer eingeleitet werden darf.

➔ **Fischereirechtliche Bewilligung** legt Auflagen fest, damit durch Leitungsspülungen keine Schäden am Gewässer und dessen Flora & Fauna entstehen.

Schäden am Gewässer, sprich eine Gewässerverschmutzung, ist ein Offizialdelikt und wird von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt. Ebenso kommt es bei Verstössen gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige.

Was ist zu beachten?

> **Fischereirechtliche Bewilligung notwendig**

- Leitungen, die einen direkten Anschluss an ein öffentliches Gewässer aufweisen oder Teil des Gewässernetzes sind
- Muss vom Leitungseigentümer bei der Sektion Jagd und Fischerei beantragt werden (Sammelbewilligungen über mehrere Jahre für z.B. ganze Gemeinde möglich)

Wie macht man es richtig?

> Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

1. Zur Spülung von Leitungen darf nur Trinkwasser oder unverschmutztes Regenwasser verwendet werden.
2. Das bei der Ausfräsung oder Spülung von Leitungen anfallende Material muss vor der Einleitung in die betroffenen Gewässer aufgefangen oder abgesaugt werden.
3. Es darf nur Wasser, welches qualitativ den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung (GSchV, SR 814.201, Anhang 3.2) entspricht, in ein Gewässer eingeleitet werden.
4. Während der Laich- und Brutzeit der kieslaichenden Fischarten dürfen keine Trübungen im Gewässer verursacht werden (1. November bis 31. Mai – genaue Zeiten abhängig von Gewässer und Fischarten)

Wie macht man es richtig?

> Erstes Fazit Spülung von Strassenentwässerungsleitungen (ATB):

- Mehraufwand durch Absperren von Haltungen und Einsatz von mobilen Pumpen
- 2 Vorgehen, die sich bewährt haben:

A Endschacht (inkl. Schieber) vor Einleitstelle



D Absperrblase und Konterspülung



Wie macht man es richtig?

> Endstücke werden nicht gespült, wenn das Material nicht aufgefangen werden kann

> Bei Ersatz werden Massnahmen getroffen, damit ohne Wassereinleitung ins Gewässer gespült werden kann, z.B.

 – Neue Leitungsführung

 – Setzen von neuem Zwischenschacht mit Schieber

Fazit / Take-home

> Leitungsspülungen können Gewässer und ihre Bewohner negativ beeinträchtigen, wenn das Spülwasser in das Gewässer gelangt

> Leitungsspülung mit Anschluss an ein Gewässer benötigen eine fischereirechtliche Bewilligung

> Spülen ohne die Gefahr einer Gewässerverschmutzung ist aufwändiger und aktuell in einigen Fällen (noch) nicht möglich

> Das Risiko einer Anzeige wegen Gewässerverschmutzung oder Tierquälerei (werden von Amtes wegen verfolgt) trägt der Verursacher

> Wenn eine Leitung nicht gemäss Auflagen gespült werden kann, wird empfohlen, keine Spülung mehr zu machen und beim Ersatz der Leitung Massnahmen zu treffen, damit die Leitung ohne Wassereinleitung ins Gewässer gespült werden kann (z.B. neue Leitungsführung, Setzen von neuem Zwischenschacht mit Schieber).

Fragen?